

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

REKTOR



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 722 Datum: 28.07.2010

Prüfungsordnung
für wirtschaftswissenschaftliche
Bachelorstudiengänge
der Universität Hohenheim

Prüfungsordnung für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim

Vom 28. Juli 2010

Auf Grund von § 34 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 und 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBl. S. 422) hat der Senat der Universität Hohenheim am 08. Juli 2009 und am 12. Mai 2010 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Universität Hohenheim hat seine Zustimmung am 28. Juli 2010 erteilt.

§ 101 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 102 Dauer der Studienabschnitte	2
§ 103 Ausgestaltung von Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 104 Studien- und Prüfungsleistungen im Grundstudium	2
§ 105 Orientierungsprüfung	3
§ 106 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im Profilstudium	3
§ 107 Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern im Profilstudium.....	3
§ 108 Studien- und Prüfungsleistungen in den Profilmächern.....	3
§ 109 Wiederholungen von Prüfungsleistungen	3
§ 110 Bachelor-Arbeit	3
§ 111 Bachelor-Urkunde und Bachelor-Zeugnis.....	4
2. Abschnitt: Studiengangspezifische Bestimmungen	4
2.1 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil.....	4
§ 112 Profilmächer im ökonomischen Wahlprofil.....	4
§ 113 Betriebswirtschaftliche Profilmächer	4
§ 114 Volkswirtschaftliche Profilmächer	5
§ 115 Ökonomisch integrative Profilmächer	5
§ 116 Weitere Profilmächer	5
§ 117 Profil des Bachelor-Abschlusses im Studiengang mit ökonomischem Wahlprofil ...	6
2.2 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit sozialökonomischem Profil	8
§ 118 Profilmächer im sozialökonomischen Profil	8
2.3 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit agrärökonomischem Profil	8
§ 119 Profilmächer im agrärökonomischen Profil	8
2.4 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil	9
§ 120 Modul Schulpraktische Studien	9
§ 121 Profilmächer im wirtschaftspädagogischen Profil	9
§ 122 Besondere Profilmächer-Kombinationen im wirtschaftspädagogischen Profil.....	9
§ 123 Studien- und Prüfungsleistungen in den Doppelfächern	10
§ 124 Doppelfächer im wirtschaftspädagogischen Profil	10
§ 125 Bachelor-Arbeits-Gebiete im wirtschaftspädagogischen Profil	10
§ 126 Betriebliches Praktikum	11
3. Abschnitt: Vereinfachte Anrechnung von Fächern innerhalb der Kooperation mit Nachbaruniversitäten.....	11
§ 127 Anrechenbarkeit von Profilmächern.....	11
§ 128 Durch Anrechnung aus Nachbaruniversitäten ersetzbare Profilmächer.....	11
4. Abschnitt: Schlussbestimmung	12
§ 129 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	

§ 101 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim. Dazu gehören
 - der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil
 - der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit sozialökonomischem Profil
 - der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit agrarökonomischem Profil
 - der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil
- (2) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes regelt.

§ 102 Dauer der Studienabschnitte

Grund- und Profilstudium der wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge dauern jeweils drei Semester.

§ 103 Ausgestaltung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden als Modulleistungen erbracht. Jedem Modul entspricht ein Arbeitsaufwand von 6 ECTS-Punkten (mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit, die 12 ECTS-Punkte aufweist). Zu jedem Modul gehört eine definierte Modulleistung, die studienbegleitend abgenommen wird und das Modul mit einer Note abschließt.
- (2) Bei der Festlegung der Noten von Prüfungsleistungen können auch veranstaltungsbegleitend erbrachte *Teilleistungen* (insbesondere Referate und Hausarbeiten) berücksichtigt werden. Der Höchstumfang hierfür beträgt 50 %. Näheres regelt der Studienplan.

§ 104 Studien- und Prüfungsleistungen im Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erbringen. Sie sind durch folgende Modulleistungen zu erwerben:
 - in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften Modulleistungen zu 24 ECTS-Punktensowie in den Fächern
 - Betriebswirtschaftslehre Modulleistungen zu 24 ECTS-Punkten
 - Volkswirtschaftslehre Modulleistungen zu 24 ECTS-Punkten
 - Rechts- und Sozialwissenschaften Modulleistungen zu 18 ECTS-Punkten.
- (2) Zu den Modulleistungen in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften gehören:
 - in den drei Modulen „Quantitative Methoden“ je eine 60- bis 120-minütige Klausur mit je 6 ECTS-Punkten
 - eine 60- bis 120-minütige Klausur in Wirtschaftsinformatik mit 6 ECTS-Punkten.
- (3) In Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie in den Rechts- und Sozialwissenschaften sind die ECTS-Punkte gemäß Studienplan durch mindestens 60-minütige Klausuren zu je 6 ECTS-Punkten zu erwerben.

- (4) Der Studienplan regelt, in welcher Weise die Klausuren angeboten werden, ferner für Studienleistungen, welche veranstaltungsbegleitenden Leistungselemente ggf. zum ECTS-Punkte-Erwerb erforderlich sind.

§ 105 Orientierungsprüfung

- (1) Zentrale Fächer im Sinne von § 8 der Rahmenprüfungsordnung sind Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie Rechts- und Sozialwissenschaften.
- (2) In Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind innerhalb der Orientierungsprüfung jeweils mindestens 6 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Die weiteren ECTS-Punkte bis zur Mindestsumme von 42 können sich beliebig aus Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums zusammensetzen.

§ 106 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im Profilstudium

- (1) Im Profilstudium sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben, davon in fünf Fächern 78 ECTS-Punkte sowie 12 ECTS-Punkte in der Bachelor-Arbeit.
- (2) Zu den fünf Fächern gehören Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre als Pflichtfächer (jeweils 12 ECTS-Punkte) sowie drei studiengangspezifische Profulfächer (jeweils 18 ECTS-Punkte).
- (3) Bei der Anmeldung zur bzw. dem Ablegen der ersten Modulleistung im Profilstudium sind die gewählten Profulfächer sowie das angestrebte Profil anzugeben.

§ 107 Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern im Profilstudium

In den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sind jeweils 12 ECTS-Punkte durch Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 108 Studien- und Prüfungsleistungen in den Profulfächern

- (1) Soweit diese Prüfungsordnung für einzelne Profulfächer nichts anderes regelt, sind die Studien- und Prüfungsleistungen in den Profulfächern gemäß Absatz 2 und 3 zu erbringen.
- (2) In jedem gewählten Profulfach sind 18 ECTS-Punkte zu erwerben. Mindestens eine Modulleistung des Profulfachs muss eine Prüfungsleistung sein.
- (3) Zu den Studienleistungen jedes Profulfachs gehört ein Seminarmodul mit 6 ECTS-Punkten.

§ 109 Wiederholungen von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Wer die Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen nicht fristgerecht besteht, verliert den Prüfungsanspruch.
- (2) In den zentralen Fächern nach § 105 Abs. 1 kann jeweils nur eine Prüfungsleistung zweimal wiederholt werden.

§ 110 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist, soweit der 2. Abschnitt dieser Prüfungsordnung nichts Einschränkendes regelt, aus einem der folgenden Bachelor-Arbeits-Gebiete zu wählen: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sowie die nach den studiengangspezifischen Regelungen obligatorischen und gewählten Profulfächer.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (3) In jedem Fall muss mindestens eine der gutachtenden Personen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehören.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate.

§ 111 Bachelor-Urkunde und Bachelor-Zeugnis

In der Bachelor-Urkunde und im Bachelor-Zeugnis wird der Studiengang mit dem jeweiligen Profil angegeben. Im Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil bestimmt sich das auszuweisende Profil nach § 117.

2. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen

2.1 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil

§ 112 Profulfächer im ökonomischen Wahlprofil

- (1) Als Profulfächer im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil sind insgesamt drei Fächer aus den Listen in § 113 bis § 116 zu wählen. Mindestens zwei sind aus den in § 113 bis 115 genannten betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und ökonomisch integrativen Profulfächern zu entnehmen.
- (2) Im Fall des ökonomischen Profils Gesundheitsmanagement gilt abweichend von Satz (1) die Regelung des § 117 (6).
- (3) Im Fall des ökonomischen Profils Europäisches Innovations- und Dienstleistungsmanagement gilt abweichend von Satz (1) die Regelung des § 117 (7).
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss in besonderen Fällen auch zulassen, dass nur eines aus den in § 113 bis § 115 genannten Fächern gewählt wird. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die mit den weiteren gewählten Fächern angestrebte Kombination zu einer sinnvollen Gesamtqualifikation im ökonomischen Wahlprofil führt.

§ 113 Betriebswirtschaftliche Profulfächer

Betriebswirtschaftliche Profulfächer sind:

- (1) Banking & Finance
- (2) Information Systems
- (3) Interne Managementfunktionen
- (4) Marktorientiertes Management
- (5) Rechnungswesen
- (6) Service Management

- (7) Supply Chain Management
- (8) Versicherungsmanagement
- (9)

§ 114 Volkswirtschaftliche Profulfächer

Volkswirtschaftliche Profulfächer sind:

- (1) Europäische Wirtschaft und Politik
- (2) Historische Wirtschaftsforschung
- (3) Industrieökonomik
- (4) Ökonometrie
- (5) Wachstum und Beschäftigung
- (6) Konsumentenverhalten¹

§ 115 Ökonomisch integrative Profulfächer

Ökonomisch integrative Profulfächer sind:

- (1) Business Analysis in the Service Industry
- (2) Innovationsökonomik
- (3) International Business and Economics
- (4) Kartellrecht und Ökonomie
- (5) Risk Management
- (6) Steuerlehre
- (7) Sustainability

§ 116 Weitere Profulfächer

Weitere Profulfächer sind:

- (1) Angewandte Managementsoziologie
- (2) Ethikmanagement
- (3) European Politics
- (4) Interaktive Medien- und Online-Kommunikation

¹ Zusätzliches Fach ab 01.10.2010 angeboten, s., Übergangsbestimmungen § 129 Abs. 8

- (5) Konsumentenverhalten und Gesundheit²
- (6) Krankenversicherungssysteme³
- (7) Management in Einrichtungen des Gesundheitswesens⁴
- (8) Soziale Sicherung⁵
- (9) Sozialmanagement⁶
- (10) Wirtschaftspsychologie⁷
- (11) Wirtschaftsrecht⁸

§ 117 Profil des Bachelor-Abschlusses im Studiengang mit ökonomischem Wahlprofil

- (1) Das in Bachelor-Urkunde und Bachelor-Zeugnis gemäß § 111 auszuweisende Profil bestimmt sich nach den gewählten Profilmächern sowie dem Bachelor-Arbeits-Gebiet. Möglich sind die Bezeichnungen:
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit betriebswirtschaftlichem Profil
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit volkswirtschaftlichem Profil
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit internationalem Profil
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Profil Gesundheitsmanagement
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Profil Europäisches Innovations- und Dienstleistungsmanagement
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomisch integrativem Profil
- (2) Soweit nicht einer der nachfolgenden spezielleren Fälle zutrifft, liegt ein ökonomisch integratives Profil vor.
- (3) Wurden mindestens zwei betriebswirtschaftliche Profilmächer nach § 113 gewählt, liegt ein betriebswirtschaftliches Profil vor. Wurden mindestens zwei volkswirtschaftliche Profilmächer nach § 114 gewählt, liegt ein volkswirtschaftliches Profil vor.
- (4) Wurden weder zwei betriebswirtschaftliche Profilmächer nach § 113 noch zwei volkswirtschaftliche Profilmächer nach § 114 gewählt, liegt ein
 - betriebswirtschaftliches Profil vor, sofern ein betriebswirtschaftliches Fach nach § 113 gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde,
 - volkswirtschaftliches Profil vor, sofern ein volkswirtschaftliches Fach nach § 114 gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem volkswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde.

² geänderte Bezeichnung ab 01.10.2010, s. Inkrafttreten § 129 Abs. 8

³ Wählbar ab 01.10.2010, s. Inkrafttreten § 129 Abs. 8

⁴ Wählbar ab 01.10.2010, s. Inkrafttreten § 129 Abs. 8

⁵ Wählbar ab 01.10.2010, s. Inkrafttreten § 129 Abs. 8

⁶ Wählbar ab 01.10.2010, s. Inkrafttreten § 129 Abs. 8

⁷ Wählbar ab 01.10.2010, s. Inkrafttreten § 129 Abs. 8

⁸ Wählbar ab 01.10.2010, s. Inkrafttreten § 129 Abs. 8

(5) Ein internationales Profil liegt vor, wenn die Profilmächer

- International Business and Economics
und
- Europäische Wirtschaft und Politik

zusammen mit einem wirtschaftssprachlichen Profilmächer gewählt wurden. Wirtschaftssprachliche Profilmächer sind

- Wirtschaftsenglisch
- Wirtschaftsfranzösisch
- Wirtschaftsspanisch.

Für den Fall, dass zugleich die Bedingungen für ein anderes Profil erfüllt sind, liegt dennoch das internationale Profil nach § 117 (5) vor. Bei ausreichendem Lehrangebot kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Wirtschaftssprache zulassen. Als Bachelor-Arbeits-Gebiet sind wirtschaftssprachliche Profilmächer nicht möglich.

Im Fall von Modulleistungen des wirtschaftssprachlichen Profilmächer kann der Prüfungsausschuss abweichend von § 18 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung einen Dozenten des Sprachenzentrums als Prüfer bestellen.

(6) Das Profil Gesundheitsmanagement liegt vor, wenn mindestens zwei der drei Profilmächer

- Konsumentenverhalten und Gesundheit
- Krankenversicherungssysteme
- Management in Einrichtungen des Gesundheitswesens

sowie gegebenenfalls ein drittes Profilmächer aus dem übrigen Profilmächerangebot gewählt wurden und die Bachelor-Arbeit in einem der gewählten gesundheitsökonomischen Profilmächer geschrieben wurde.

Als drittes Profilmächer im Profil Gesundheitsmanagement dürfen die folgenden Profilmächer nicht gewählt werden:

- Konsumentenverhalten
- Soziale Sicherung
- Sozialmanagement
- Versicherungsmanagement

(7) Das Profil Europäisches Innovations- und Dienstleistungsmanagement liegt vor, wenn zwei der sechs Profilmächer

- Business Analysis in the Service Industry
- European Politics
- Innovationsökonomik
- Interaktive Medien- und Onlinekommunikation
- Risk Management
- Service Management

gewählt wurden und die Bachelor-Arbeit in einem dieser sechs Profilmächer geschrieben wurde. Das dritte Profilmächer kann ein weiteres dieser sechs Profilmächer oder auch ein anderes Profilmächer der § 113, § 114 oder § 115 sein. Für den Fall, dass zugleich die Bedingungen für ein anderes Profil erfüllt sind, liegt dennoch das Profil Europäisches Innovations- und Dienstleistungsmanagement nach § 117 (7) vor. Es wird empfohlen, mindestens 18 ECTS-Punkte im Rahmen eines Auslandssemesters an einer auswärtigen Universität zu erbringen.

- (8) Im Zweifelsfall und auf begründeten Antrag legt der Prüfungsausschuss das Profil fest. Dabei kann auch von den Einordnungen nach Absatz 2 bis 7 abgewichen werden.

2.2 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit sozialökonomischem Profil

§ 118 Profilmächer im sozialökonomischen Profil

- (1) Als Profilmächer im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit sozialökonomischem Profil sind zwei der drei Fächer
- Konsumentenverhalten
 - Soziale Sicherung
 - Sozialmanagement
- zu wählen.
- (2) Als drittes Profilmfach ist das nicht gewählte Fach aus Absatz 1, eines der in §§ 113, 114, 115 genannten Fächer, das Fach Wirtschaftsrecht, das Fach Beratungslehre oder das Fach Krankenversicherungssysteme⁹ zu wählen.

2.3 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit agrarökonomischem Profil

§ 119 Profilmächer im agrarökonomischen Profil

Als Profilmächer im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit agrarökonomischem Profil sind

- Management von Agrarbetrieben
- und
- Ökonomie der Agrarmärkte

obligatorisch. Als drittes Profilmfach ist eines der in §§ 113, 114, 115 genannten Fächer oder das Fach Wirtschaftsrecht zu wählen.

Im Fall der beiden agrarökonomischen Profilmächer kann der Studienplan Abweichungen von den Bestimmungen des § 108 vorsehen.

⁹ Das Fach „Krankenversicherungssysteme“ ist erst ab 01.10.2010 wählbar, s. Inkrafttreten § 129 Abs. 8

2.4 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil

§ 120 Modul Schulpraktische Studien

(1) Alt: gültig bis 30.09.2010:

Abweichend von § 104 ist im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil bis 30.09.2010 anstelle des Moduls Wirtschaftsinformatik ein Modul (zu 6 ECTS-Punkten) für den Nachweis „Schulpraktischer Studien“ vorgesehen, so dass die methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften hier nur die drei Module „Quantitative Methoden“ (18 ECTS-Punkte) umfassen.

(1) Neu: gültig ab 01.10.2010¹⁰:

Abweichend von §104 ist im Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil anstelle des Moduls AVWL 2 ein Modul (zu 6 ECTS-Punkten) für den Nachweis „Schulpraktischer Studien“ vorgesehen.“

§ 121 Profulfächer im wirtschaftspädagogischen Profil

(1) Obligatorisches Profulfach im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil ist Wirtschaftspädagogik. Für die anderen beiden Profulfächer sind entweder Fächer gemäß Absatz 2, eine besondere Kombination gemäß § 122 oder ein Doppelfach gemäß § 123 und § 124 zu wählen.

(2) Soweit nicht eine besondere Profulfachkombination oder ein Doppelfach gewählt wird, ist das zweite und dritte Profulfach aus folgender Liste zu wählen

- Information Systems
- Interne Managementfunktionen
- Marktorientiertes Management
- Rechnungswesen
- Steuerlehre
- Supply Chain Management
- Wirtschaftsrecht.

Alternativ kann als drittes Profulfach auch

- Banking & Finance
- International Business and Economics
- Sozialmanagement

gewählt werden.

§ 122 Besondere Profulfach-Kombinationen im wirtschaftspädagogischen Profil

(1) Als zweites und drittes Profulfach ist auch die Wahl folgender Kombinationen von Profulfächern zulässig:

- (a) - Geschichte
und
- Historische Wirtschaftsforschung
- (b) - Wirtschaftsethik

¹⁰ Änderung der Bestimmungen ab 01.10.2010, s. Inkrafttreten § 129 Abs. 8

und

- Wirtschaftspsychologie

(c) zwei der drei Profulfächer

- Konsumentenverhalten
- Soziale Sicherung
- Sozialmanagement

(2) Andere nach § 121 Absatz 2 nicht mögliche Kombinationen von Profulfächern kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag zulassen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die angestrebte Kombination zu einer sinnvollen Gesamtqualifikation im wirtschaftspädagogischen Profil führt.

(3)

§ 123 Studien- und Prüfungsleistungen in den Doppelfächern

(1) In einem Doppelfach sind 36 ECTS-Punkte in 6 Modulen zu erwerben. Mindestens zwei Modulleistungen des Doppelfachs müssen Prüfungsleistungen sein.

(2) Zu den Studienleistungen gehört mindestens ein Seminar modul.

(3) Im übrigen tritt ein Doppelfach an die Stelle von zwei einfachen Profulfächern.

(4) Im Fall der nicht-affinen Zweitfächer kann der Studienplan Abweichungen von der regulären Modulstruktur (beispielsweise Modulgröße oder -leistung: 6 ECTS-Punkte) vorsehen.

§ 124 Doppelfächer im wirtschaftspädagogischen Profil

Als Doppelfächer sind wählbar:

- Katholische Theologie
- Evangelische Theologie
- Mathematik
- Englisch
- Französisch
- Deutsch
- Sport
- Biologie
- Ernährungswissenschaft

§ 125 Bachelor-Arbeits-Gebiete im wirtschaftspädagogischen Profil

(1) Soweit die Profulfächer gemäß § 121 Absatz 2 oder nach § 122 gewählt wurden, gilt für die Bachelor-Arbeits-Gebiete die allgemeine Regelung aus § 110.

(2) Doppelfächer gemäß § 123 gelten grundsätzlich nicht als zulässige Bachelor-Arbeits-Gebiete. Im übrigen gilt § 110.

§ 126 Betriebliches Praktikum

Der vollständige Nachweis eines mindestens zweimonatigen betrieblichen Praktikums ist Voraussetzung für die Vergabe der Bachelor-Arbeit. Das zweimonatige Praktikum soll vor Aufnahme des Bachelorstudiums abgeleistet worden sein.

3. Abschnitt: Vereinfachte Anrechnung von Fächern innerhalb der Kooperation mit Nachbaruniversitäten

§ 127 Anrechenbarkeit von Profulfächern

- (1) Ein an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen oder der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart erfolgreich studiertes Fach ist grundsätzlich als Profulfach im Sinne dieser Prüfungsordnung anrechenbar, wenn es mindestens 18 ECTS-Punkte umfasst und entsprechend den Bedingungen der an der veranstaltenden Fakultät geltenden Prüfungsordnung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang abgeschlossen wurde.
- (2) Eine Anrechnung als Profulfach gemäß Absatz 1 setzt voraus, dass sich das Fach inhaltlich deutlich von den anderen studierten Profulfächern sowie den Pflichtfächern unterscheidet. Eine Anrechnung eines Faches gleicher Benennung oder gleichen oder ähnlichen Gegenstandsbereichs wie eines der studierten Pflicht- oder Profulfächer scheidet aus.
- (3) Die Anrechnung ist für die in § 128 vorgesehenen Fälle möglich. Sie ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag soll bereits zu Beginn des Profilstudiums gestellt werden. Im Falle der Genehmigung ist zum Vollzug die spätere Vorlage einer Bescheinigung der Nachbaruniversität über das erfolgreiche Absolvieren dieses Faches und die erzielte Fachnote erforderlich. Dann werden 18 ECTS-Punkte für das angerechnete Fach anerkannt und die erzielte Note mit dieser Wertigkeit übertragen. Das Fach wird mit der Bezeichnung aus der veranstaltenden Universität wie ein Profulfach der Universität Hohenheim behandelt; im Zeugnis wird ein Hinweis auf die veranstaltende Universität aufgenommen.
- (4) Soweit es an der Nachbaruniversität keine Fächer passender Struktur gibt, kann eine Kombination fachlich passender Module an die Stelle eines Faches treten.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 128 Durch Anrechnung aus Nachbaruniversitäten ersetzbare Profulfächer

- (1) Das als Profulfach angerechnete Fach gilt
 - im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil als weiteres Profulfach gemäß § 116,
 - im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit sozialökonomischem Profil als drittes Profulfach im Sinne von § 118,
 - im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit agrarökonomischem Profil als drittes Profulfach gemäß § 119,
 - im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil, soweit die Profulfächer nicht nach § 122, § 123 und § 124 gewählt werden, als drittes Profulfach gemäß § 121 Absatz 2.
- (2) Wenn im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil die Profulfächer nach §§ 122, 123, 124 gewählt werden, ist die Anrechnung eines Profulfachs einer Nachbaruniversität nicht möglich.

- (3) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit internationalem Profil gemäß § 117 Absatz 5 ist eine Anrechnung nur für das wirtschaftssprachliche Profilmfach möglich. Anrechenbar sind nur wirtschaftssprachliche Fächer und Fächer zu wirtschaftlich relevanten ausländischen Kultursystemen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 129 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge vom 21. Februar 2008- im Folgenden „alte Prüfungsordnung“ genannt- außer Kraft, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, wird zum Stichtag 01. November 2009 entsprechend dem Übergangskonzept, das Teil dieser Prüfungsordnung ist, eine Stichtagspunktzahl festgestellt. Anhand dieser Stichtagspunktzahl wird jeder Studierende in eine von vier Fallgruppen eingestuft. Das Weitere ergibt sich aus Absatz (3) bis Absatz (6).
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung das Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben und zum Stichtag 1. November 2009 eine Grundstudiums-Stichtagspunktzahl von 67 EP oder mehr haben, müssen ihr Grundstudium nach der alten Prüfungsordnung abschließen. Für die noch zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten Komplettierungsregeln, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind. Sobald das Grundstudium nach der alten Prüfungsordnung mit den dafür erforderlichen 88 EP abgeschlossen ist, werden die Studierenden in die neue Prüfungsordnung überführt.
- (4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung das Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben und zum Stichtag 1. November 2009 eine Grundstudiums-Stichtagspunktzahl von 66 EP oder weniger haben, werden in die neue Prüfungsordnung überführt. Möchte ein Studierender sein Grundstudium nach der alten Prüfungsordnung abschließen, muss er bis zum 22. Dezember 2009 einen entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss stellen.
- (5) Studierende, die das Grundstudium nach der alten Prüfungsordnung abgeschlossen haben und im Profilstudium zum 1. November 2009 eine Profilstudiums-Stichtagspunktzahl von 49 EP oder mehr haben, müssen ihr Profilstudium nach der alten Prüfungsordnung abschließen. Für die noch zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten Komplettierungsregeln, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind.
- (6) Studierende, die das Grundstudium nach der alten Prüfungsordnung abgeschlossen haben und im Profilstudium zum 1. November 2009 eine Profilstudiums-Stichtagspunktzahl von 48 EP oder weniger haben, werden in die neue Prüfungsordnung überführt. Möchte ein Studierender sein Profilstudium nach der alten Prüfungsordnung abschließen, muss er bis zum 22. Dezember 2009 einen entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss stellen.
- (7) Die Anrechnung der nach der alten Prüfungsordnung bereits erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des von der Fakultät erstellten Übergangskonzepts, soweit eine hinreichende Übertragbarkeit der bereits erbrachten Leistungen gewährleistet ist. Das Übergangskonzept vom 23. November 2009 ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(8) Die im Folgenden genannten Bestimmungen der Prüfungsordnung treten erst am 01.10.2010 in Kraft:

- a. Neu aufgenommen wird § 114 Abs. 6
- b. Geänderte Modulbezeichnung in § 116 Abs. 5
- c. Neu aufgenommen werden § 116 Abs. 7 bis 11
- d. In § 118 Abs. 2 wird als weitere Wahlmöglichkeit das Fach „Krankenversicherungssysteme“ neu aufgenommen.
- e. In § 120 wird das Modul „Wirtschaftsinformatik“ durch das Modul „AVWL 2“ ausgetauscht.

Stuttgart, den 28. Juli 2010



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -